

Ko
1942

S
h
r
g
li

[Handwritten signature]

in
A



Beantwortung der Frage:

Ist's löblich, wenn der Gerichtsherr die Rechtspflege dem Generalpächter seines Gutes in Pacht giebt, oder, wär es nicht schicklicher und rathsamer, daß er besondere Gerichtsbeamten anstellte?



Leipzig und Dessau,
in der Buchhandlung der Gelehrten.

1783.

Ko 1942

Schreiben des Hrn. N. an Hrn. N.

Werthester Freund!

Es ist löblich, wenn der Gerichtsherr die Rechtspflege dem Generalpächter seines Gutthes in Pacht giebt, oder, wär es nicht schicklicher und rathamer, daß er besondere Gerichtsbeamten anstellte?

Dies war die Frage, die sie bey unserer letztern Unterredung aufwarfen. Jenes ist nicht löblich, dies rathamer, antwortete ich, von patriotischem Eifer belebt. den Beweis aber blieb ich schuldig, und hier haben Sie, wenn nicht Beweis, doch Beleuchtung meiner Behauptung. Einige Bemerkungen, betreffend die Wichtigkeit des Gegenstandes, und hiernächst den eigentlichen Gegenstand selbst, sey mir erlaubt, voranzuschicken. Lassen Sie uns vom Ursprung ausgehen, so können wir am wenigsten fehlen.

Der Untertan erfüllt die erste seiner werthbahren Pflichten gegen den Landesherrn durch Erlegung der Abgaben, die bestimmt wurden, um ihn in den Stand zu setzen, seinen Obliegenheiten als ein solcher nachkommen zu können. Diese bestehen hauptsächlich im Schutz, den er dem Untertan leistet, und da dieser zwiefach ist, je nachdem er nemlich dem ganzen Lande gegen Ueberfälle auswärtiger Feinde oder dem einzelnen Untertan gegen Beeinträchtigungen seines Mitunterthanen und anderer gewähret wird, so liegt am Tage, daß Veranstaltung unpartheyischer Rechtspflege nicht minder dringend das Ausgemerkte des Landesvaters verdient, als die Unterhaltung

tung einer Armee, oder Vorsorge für Schutzmittel
anderer Gattung.

Nie ist die Richtigkeit dieses Satzes bezwei-
felt, und mit innigem Vergnügen bemerkt der recht-
schaffene Weltbürger, daß die Häupter der Staaten
innehmung der Maaßregeln zu Verbesserung der
Rechtsverwaltung zu wetteifern scheinen.

Nur in sehr wenigen Ländern — Dank sey es
ihren Beherrschern! ist es annoch Sitte, daß Ge-
richtsbänke in Pacht gegeben werden, und auf die we-
nigen, die hierunter ungesäubert sind, glaube ich, war
die von Ihnen aufgeworfene Frage gerichtet. Legen
Sie diese Frage dem Landesherrn, der die Rechtspfle-
ge verpachten läßt, vor, so werden Sie finden, daß
der hohe Verpächter einen Begriff mit einer solchen
Verpachtung verbindet, der dem des Pächters schlech-
terdings entgegen stehet. Jener weis es recht gut,
daß es ein wahrer Widerspruch seyn würde, damit
einen Pachthandel zu treiben, was eine unparthenische
Verwaltung erfordert, er hat auch nichts weniger als
eine solche, schon der Bedeutung des Worts, Rechts-
pflege nicht entsprechende Absicht, und er will mit in
Pachtgebung der Gerichtsstube weiter nichts, und
kann weiter nichts sagen, als die Jurisdiktionsfrüch-
te, an Abchoß, Strafgeldern, Lehnwaaren und der-
gleichen Gefällen soll Pächter zu erheben befugt, und
dem Verpächter davor ein Pachtgeld über Bausch
und Bogen zu erlegen schuldig seyn. Dieser, der
Pächter, aber maßet sich ganz anderer Befugnisse aus
Erpachtung der Gerichtsstube an. Er glaubt, das
Recht über Hals und Hand der Untertanen zu ha-
ben, hält es thorbasterweise für seine Schuldigkeit,
sich in Rechtshandel der streitenden Parthenen zu
mischen, betrügt sich als ersten Vorgesetzten des Ge-
richts-

richtshalters, behandelt diesen als Domestik, höchsten Falls vom Range eines Kopisten, und nimmt sich bey jeder Gelegenheit so, daß er durch sein seltsames und zudringliches Betragen Mängel, die bey den besten Vorkehrungen der gesetzgebenden Macht Mängel ersterer Größe, Mängel von unnennbarer Zahl bleiben, veranlaßt.

Dies zum vorausgesetzt, scheint die Sache von einer doppelten Seite, nemlich in Hinsicht auf den beabsichtigten Gebrauch, und in Hinsicht auf den nicht intendirten Misbrauch, betrachtet werden zu wollen. Jener ist, näher erwogen, unerfindlich. Verpächter hat zwar die steigenden und fallenden Gerichtsfrüchte auf einen gewissen Etat zu bringen, zum Zweck; allein dieser Zweck kann nicht nur auf andern Wegen als auf dem Weg der Verpachtung weit bequemer erreicht werden, sondern der auf die Art erreichte Vortheil ist zu geringfügig, zu unbedeutend, als daß er den Landesherrn veranlassen sollte, die Unterthanen der Gefahr auszusetzen, der sie, wie ich hiernächst bemerken werde, offenbar blos stehen. Der Pächter kann gar keinen guten Gebrauch zur Absicht haben, oder hat er ihn auch, so verhält sich der Grad der Wahrscheinlichkeit verwerflicher, ja oft schändlicher Nebenabsichten zum Gegentheil, wie eins zur Million.

Denn, sagen Sie selbst, mein patriotischer Freund, welche Art der Einkunft kann schwankender seyn, als die, der Gerichtsgefälle, und doch werden Sie finden, daß der Pächter jedes Amtes eher fragt: ob die Justiz, wie er es schlechtweg nennt, mit verpachtet werde, ehe er sich erkundigt, ob Unglücksfälle ersetzt, oder Besserungen vergütet werden sollen?

Lassen

Lassen Sie einem solchen Pachtlustigen eine besahende Antwort geben, dabey auch gedenken, daß der Pachtanschlag in Absicht der Gerichtsstube wohl nicht anders, als überspannt angesehen werden könne, indem das Anschlagsquantum der ältern Zeiten, in welchen mehrere und höhere Geldstrafen erkannt wegen des Abschosses weniger Conventionen geschlossen, und nicht die jetzigen Jurisdiktionlasten aufgebracht worden, annoch beybehalten sey; ich stehe Ihnen dafür, dies schreckt ihn von Schliessung des Kontrakts nicht ab.

Von Niemand — und durch häufige Erfahrung belehrt, glaube ich hinzufügen zu können — am wenigsten vor einem Pachtlustigen, läßt sich vermuthen, daß er seines Vermögens Feind, und dasselbe wegzuwерfen gewillet sey, mithin hat er Nebenabsichten, die irgend einen Mißbrauch einschliessen, wenn er die Erpachtung der Gerichtsfruchte als ein wesentliches Erforderniß bey Erpachtung des Amtes anzusehen ver-räth.

Ohnlängst hatte ich Auftrag, ein Guth zu erpachten. Es versteht sich von selbst, daß die Bedingung, ohne welcher nicht, war, die Justiz müsse mir unter den Pachtstücken begriffen seyn. Mein Inneres hebte, theils darüber, daß es noch ein möglicher Fall in so erleuchteten Zeiten war, zu Erfüllung einer dergleichen Bedingung Hofnung zu haben, theils über den Ausdruck, so bekannt er mir auch ist, daß die Justiz — gedenken Sie sich, Freund, die Sache in ihrem Umfang — daß die Justiz, die der Mahler und Bildhauer mit verbundenen Augen darstellt, und auch mit gefesselten Händen darstellen sollte, trotz einer Hufe Landes, Brandtweinblase, und Mühlgang in Pacht gegeben zu werden pflege; Aber wie gros war mein Erstaunen, als im Pachtungstermin die übrigen Liebhaber

haber einhellig mit derselben Bedingung hervortraten, und der eine von ihnen sich nicht getrauet hatte, das ausländische Wort im Gedächtniß zu fassen, so, daß er ein Papier zum Vorschein brachte, und stotternd ablas, die Stiche muß aber dabey seyn.

Verzeihen Sie diese kurze Ausschweifung, und erlauben Sie, daß ehe ich der wahrscheinlichen Mißbräuche Erwähnung thue, ich noch eine zwofache Bemerkung in Rücksicht auf den beabsichtigten Gebrauch mache. Die eine ist: daß es dem Unterthan gleichgültig bleibt, die Gerichte werden verpachtet oder nicht, so lange nemlich, als kein einziger Mißbrauchsfall eintritt, mithin braucht zum Vortheil des Unterthanen die Rechtspflege nie in Pacht überlassen zu werden.

Die andere betrifft den möglichen Fall: ein der Rechte Kundiger, desfalls geprüfter, und auf Verwaltung der Justiz zu verpflichtender Mann erpachtete zugleich das Oekonomiewesen des Amtes. Dieser Fall kann, weil er sehr ungewöhnlich ist, nicht der Vorwurf Ihrer neulichen eigentlichen Frage, verglichen mit unserer vorhergegangenen Unterredung, gewesen seyn, ich gedenke also dabey nur beiläufig, daß, wenn der Gerichtsbezirk weitläufig, und die Feld- und Hauswirthschaft groß ist, zu befürchten stehet, daß Themis von der Ceres möchte übertölpelt, wo nicht gar, zur Schande der Diener der erstern, unter die Füße getreten werden.

Mißbrauch hebt den guten Gebrauch nicht auf. Dies ist die Regel: sie leidet aber Einschränkung alsdenn, wenn jener diesen weit überwiegt. Wie obangeführt, ist gar kein beabsichtigter Gebrauch der verpachteten Rechtspflege vorhanden, oder er ist wenig:
stens

stens äusserst unwahrscheinlich und unbedeutend, mithin wird gegen die angeführte Regel gar nicht oder wenig verstossen. Gesezt aber, der intendirte Gebrauch entsünde, nun wohl! so kömmt es darauf an, ob nicht die Gefahr des Misbrauchs allemal näher ist, als man glaubt, und schrecklicher werden kann, als man sich vorstellt. Ich bin dieser Meynung, und glaube, daß der Mißbrauch abseiten des Gerichtsherrn allemal, abseiten des Gerichtspächters und der Unterthanen aber in den mehresten Fällen unvermeidlich ist.

Verpachtet der Gerichtsherr die Justizpflege dem Oekonomiepächter seines Guths, und weis jener, daß dieser aus dem erpachteten Rechte, ausser der Erhebung der Gefälle, noch ein mehreres, und, sollte es auch nur die Unterschrift der gerichtlichen Ausfertigungen, und die geringste Einmischung in Rechtsangelegenheiten der Unterthanen seyn, folgert, so mißbraucht er die Befugnis, die er als Gerichtsherr hat, ohne Widerspruch.

Niemand kann ein mehreres zum Eigenthum oder zur Benutzung dem andern überlassen als er selbst hat, und der Landesherr als Eigenthümer eines Guthes ist in Hinsicht auf die dem Guthe anklebenden Jurisdiktionsgerechtsame nicht als Landesherr dessen Entscheidung ein Autoritätsurtheil ist, sondern als Gerichtsherr zu betrachten. Diese unzubezweifelnden Fälle müssen wir zum Grunde legen. Kann sich nun der Gerichtsherr; B. in Rechtshandel der Partheyen nicht mischen — und dies kann er nicht — sondern muß er zu deren Instruktion und Schlichtung einen, der Rechte erfahren verendeten Mann anstellen — und dies muß er — so kann auch dem Pächter dergleichen Einmischung nicht als zustehend angesehen werden. Er glaubt dies aber, und der Gerichtsherr, der ihm die Gerichte verpach-

pachtet hat, bestärkt ihn theils stillschweigend, theils dadurch wenn er Berichte, die doch das Oekonomie-
wesen nicht betreffen, von ihm, anstatt von dem Ge-
richtshalter fordert und annimmt in seinem Wahn,
misbraucht also seiner gerichtsherrlichen Befugnisse.

Der Gerichtsherr ist schuldig, das Gericht mit
einem tüchtigen Mann zu besetzen. Kann er nun im
Geist voraus sehen, daß der Pächter es nicht unter-
lassen wird, sich um ungelegte Eyer zu bekümmern,
und sich in Rechtshandel zu mischen, wie Unrath un-
ter Pfeffer, so vernachlässigt er seine gerichtsherrliche
Obliegenheit, wenn er nur darauf sieht, daß Pächter
sattsame Caution bestellet, und ein guter Hauswirth
ist, ohne zu erforschen, ob er wohl im Stande seyn
möchte, eine Sache nicht allemal schief zu beurtheilen,
folglich durch die, seinem Stande angestammte Ein-
mischung in rechtliche Angelegenheiten der Partheyen,
weniger Schaden anzurichten, als ein anderer.

Der Pächter, der sich vorhin erzähltermassen die
Eriße ausbedungen hatte, kam zu seinem Zweck bey
denen ansonst gemachten besten Bedingungen. Er
sollte das Protokoll mit unterschreiben, und hier stand
er in seiner Blöße dar. War er nur im mindesten
fein, so hätte er zu Entschuldigung seiner Unwissen-
heit den rechten Arm in der Binde getragen. Dies
war ihm nicht eingefallen, er hatte auch gar nichts
arges dabey, sondern erbot sich auf Zustiftern eines
klügern Mitbietenden, zur Zeichnung einiger Kreuze,
womit er zugelassen ward, und die er mit den Wor-
ten, daß die Herren nicht darzwischen kommen, an-
genehm über seinen witzigen Einfall lächelnd, schief
genug verzeichnete. Allein aller Umgang mit Tinte
und Feder mochte dem guten Mann gänzlich fremd
seyn, denn er bemahlte bey dieser Gelegenheit sich die
Hände

Hände, und da er die Angstschweißtropfen damit abwischen wollte, auch das braune Angesicht dergestalt, daß ich glaubte, er hätte ohne Barmherzigkeit eingefäht werden sollen.

Von Stund an hat er sich geübt, nicht nur den vornehmen Geschlechtsnamen, sondern auch, was sich vor Jahres Frist gar nicht vermuthen ließ, den Bornamen Jochen mahlen zu lernen, hat das Gut übernommen, versäumt keinen Amtstag, spricht lauter als der Gerichtshalter, und er ist es, den ich unten bey den Misbräuchen abseiten des Pächters, so weit es sich thun lassen will, werde zu kopiren suchen. Es ist andern, ich kenne Pächter, die es werth wären, das ihnen das Gerichtsruder in die Hände gelegt würde, und denen der Gerichtshalter selbst an Rechtskunde in sofern diese nemlich nicht auf positiven Gesetzen beruhet, zurückstehen muß; allein, soll man das ganze Geschlecht der weißen Schwäne darum ausrotten, weil man vermuthet, vielleicht einmal eines schwarzen Schwans habhaft zu werden?

Der Gerichtsherr ist schuldig, das Gericht mit einem tüchtigen Mann selbst zu besetzen. Dies glaubt er gethan zu haben, wenn er einen Pächter angestellt, allein wie kann er dies, und wie kann er die Auswahl der eigentlichen Person des Richters, dem Gutbefinden des Pächters überlassen? Diesem fehlt es bald an der, zum Wahlherrn erforderlichen Einsicht bald am guten Willen, und die Eigenschaften, die er bey dem Gerichtshalter sucht, sind just die, die der Gerichtsunterthan zu schätzen nicht Ursach hat.

Die Misbräuche auf Seiten der Pächter sind unzählig. Sie, Freund! als ein aufmerksamer Bemerkter dessen, was unter dem Mond vorgehet, werden

den eben durch Wahrnehmung eines Theils der Gebrechen, die aus der verpachteten Rechtspflege entstehen, darauf gefallen seyn, neulich die Frage, wovon die Rede ist, aufzuwerfen, und begnügen sich also hierunter damit, daß ich unter Beyfügung weniger Anmerkungen Ihnen das weitere Verhalten unsers Jochens darstelle, mit der Zufügung, daß er als Justizpächter betrachtet, mit vielen seiner Amtsbrüder unter einem Herzen gelegen zu haben scheint, und nur wenige Stiefgeschwister Ausnahme von der Regel machen. Ich nahm, seit er das Amt übernommen, Gelegenheit, einmal mich auf der Gerichtsstube einzufinden. Das erste, was er gethan, hatte darin bestanden, daß er den vorgefundenen, 24 Jahr im Amte gewesenen rechtschaffenen Gerichtshalter — wie erniedrigend ist der Gedanke! — abgesetzt. Ich frug ihn um die Ursach, und wie sehr bewunderte ich die Dreusigkeit des Mannes, mit der er mir ohne Zurückhalt sagte: Der war kein Mann für mich, auf den hielt Regierung, Kammer und Unterthan zu viel, und wenn man ein Amt übernimmt, muß man, halter, die alten Bedienten abschaffen, die neuen tanzen denn besser nach der Pfeiffe, weil sie unser einem ihr Glück zu danken haben.

Der Schade, der aus dergleichen Veränderung erwächst, ist unübersehbar. Jede Veränderung ist gefährlich, aber die mit geübten Gerichtspersonen zehnfach. Wissenschaft und Redlichkeit sind Hauptfordernisse eines guten Gerichtsbeamten, allein Routine und Kenntniß der unter dem Gerichtsbezirk befindlichen Menschen, auch andrer Lokalitäten sind es nicht weniger. Selbst der Gerichtsherr läuft Gefahr dabey: denn der, der Lust hat, dessen Gutsgerechtfame zu schmälern, wird keine bessere Gelegenheit dazu haben,

ben, als während der Zeit, da der neue Wächter mit den gefährlichsten Posten noch nicht bekannt ist; und wie oft muß nicht der Unterthan zu Wahrnehmung der für ihn erspriesslichsten Befugnisse aus dem Schlaf der Unwissenheit geweckt werden? Ist es zu vermuthen, daß der neue Gerichtshalter, der für seine Person sich kaum selbst entwickelt hat, geschweige denn, daß er von den Familienverbindungen und andern Umständen und Verfassungen Kenntniß haben könnte, dem Richteramte (*officio nobili*) hierunter nachkommen werde?

Die Erfordernisse, die unsern Jochen zur Wahl des neuen Gerichtsbedienten bestimmten, vernehmen Sie nun auch. Er setzte frehmüthig die vorhin abgebrochene Rede fort: Ich habe, sagte er, einen Schwestersohn, den hätte ich gern hergehabt, aber der Schlingel wollte nicht einmal mein Gerichtshalter werden, zudem war er mir auch, seit ich ihn nicht gesehen, zu pffiffig geworden, ich that mir also weiter um, und da hat mir der benachbarte Edelmann einen Menschen vorschlagen lassen, der ist, wie ich ihn haben will. Er hat mir noch nicht widersprochen; wie ich und meine Frau es haben will, so macht ers, läßt sich alles gefallen, nimmt den Zoll zugleich mit ein, und ist so geschmeielig, daß, so lange er so bleibt, wie er ist, — und ändert er sich hierunter, so jage ich ihn zum Henker — ich keinen Bedienten anzuschaffen nöthig habe.

Was vor eine Idee muß man wohl von einem solchen Gerichtshalter bekommen? Ich sahe ihn, und fand ihn als eine ehrliche Haut, übrigens ganz seines Wahlherrn würdig. Der widerspenstige Schwestersohn muß sich dagegen gefühlt haben. Und wer fühlt sich

sich nicht, wenn der Pächter sagen will: mein Gerichtshalter?

Zergliedern Sie nur das Wort selbst, so finden Sie das barbarische und der Sache äusserst unangemessene, des Beyworts, mein, ohne Mühe.

Der Gerichtshalter hat seinen Namen von seinen Geschäften. Ist denn etwa der Pächter derjenige, der die Gesetze, wonach der Richter urtheilet, gegeben hat? Ist ers, so ist der Gerichtshalter sein Gerichtshalter; ist ers nicht, so lästert er die Majestät, die jene zum Grunde der richterlichen Entscheidung liegenden Gesetze gab.

Prüfen Sie die Sache selbst, Freund! Gedenken Sie sich einen Menschen, der überzeugt ist, er habe das gelernt, was zu einem tüchtigen Gerichtsbeamten erfordert wird, dem sein Inneres Zeugniß giebt, er werde nie eine unredliche Handlung zu begehen, sich erlauben, und der sich zutrauen kann, daß Nachlässigkeit ihm nicht zur Last fallen wird, wollen Sie es diesem verargen, wenn er alle Gerichtshalterstellen, die ihm nicht der Gerichtsherr selbst antragen läßt, sondern bey denen er von der Willkühr des Pächters abhängt, schlechterdings ausschlägt? Und was folgern Sie hieraus? — — —

Es sey fern, daß ich einen solchen von dem Pächter abhängenden Gerichtshalter schlechtthin herunterwürdern wolle, aber so viel bin ich versichert, hat er Hoffnung zu irgend einem andern Amte — und die hat der geschickte, rebliche und fleißige Mann — so schlägt er dergleichen Beförderung, bey welcher er der Willkühr des Pächters überlassen ist, aus; nöthigen ihn aber andere Umstände, dergleichen Vorschläge lieber anzunehmen, als auf Eröffnung eines Places anderer Gattung zu warten, so betrachtet er
sein:

seine Beförderung nur als eine einstweilige, ändert seine Stelle bey nächster Gelegenheit, veranlaßt also eine neue Vakanz, die, wie obgedacht, nie von guten Folgen seyn kann, und freuet sich, daß er nun nicht mehr der beklagungswürdige Sklave ist, der er vorher war.

Denn, auffer dem Gerichtsherrn und Unterthan, ist der rechtschaffene, vom Pächter abhängige Justizbediente wohl äufferst bedauernswerth. Als braver Mann liebt er den Frieden. als Mensch will er essen, dies muß er am Tisch des Justizpächters, und als dürftiger Mann wagt er, mir nichts, dir nichts, zum Henker gejagt zu werden, wenn er nicht nach der Pfeiffe tanzt.

Sagen Sie, kann auf die Weise nicht aus dem, was anfangs Nachgiebigkeit im kleinen war, nach und nach unverzeihliche Partheylichkeit entstehen, und kann sich nicht der, vom Hause aus rechtschaffene Richter mittlerweile an Ungerechtigkeiten dergestalt gewöhnen, daß ers nicht mehr weis, wenn er ungerecht handelt? Im Vorbengehen sey es gesaagt, daß der Gerichtshalter zum öftern nicht einmal befragt wird, ob er der Rechte sich beklissen habe, geschweige, daß er desfalls geprüft werde. Es ist genug, wenn der Pächter der Justiz ihn zur Verpflichtung stellt. Und nun einige Anekdoten von dem Gerichtstage, woben ich gegenwärtig war, als unser Jochen sich des Vorsizes angemast hatte.

Der Beklagte ward über die Klage vernommen, und vom vorsitzenden Pächter nicht wenig hart wegen der so lange unbezahlt gelassenen Schuld unter vorläufiger Eröffnung des Bescheides angefahren. So betreten der Beklagte war, so gut verantwortete er sich, und Jochen fand Beruf, ohne Umstände den Klä-

Kläger wegen der ungegründeten Klage nachdrücklich herunterzureißen. Dieser versetzte auf die Einwendungen, und der zudringliche Direktor der Justiz trat nunmehr wieder auf seine Seite. Der Beklagte schloß, und wer auf seiner Seite wiederum war, das war unser Jochen. Der Gerichtshalter bestellte beyde Theile zu Anhörung des Bescheides auf den nächsten Gerichtstag wieder; allein, da Jochen ihm in die Rede fiel: ey! Kifel, Katel, den Bescheid mache ich gleich selbst, ihr seyd beyde Schurken, und jeder weiß der Sache einen Mantel umzuhängen, reiset, oder ihr kommt in den Thurm, so schrieb der gefällige Gerichtshalter: die Sache ist auf Verlangen des Herrn Amtmanns niedergeschlagen (sie betraf eine wichtige Forderung, und eben so wichtige Gegenforderung) mit gegen einander Aufhebung der Kosten, (compensatis expensis) und die Partheyen, die sich dieses warlich nicht Salomonischen Ausspruchs halber gar nicht in Kosten zu stecken Ursach gehabt hätten, giengen tieffseufzend, vermuthlich nach dem vorigen Gerichtshalter, nach Hause.

Ein Drescher ward hierauf vorgelassen, den ich, da er bey dem Eintritt angeredet ward: nun, Canaille, hat dich die dreytägige Gefängnißstrafe weich gemacht? vor keinen geringen Verbrecher hielt. Der arme Schelm antwortete: Herr Amtmann, und wenn es mir das Leben kostet, so kann ich behaupten, daß ich seit vier Wochen den Heuboden nicht betreten habe. Ohne Barmherzigkeit, jedoch ohne daß darüber etwas niedergeschrieben wurde, mithin gänzlich ohne Zuthun des Gerichtshalters, ward er ins Gefängniß zurückgebracht, und Jochen wendete sich gegen mich, mit der Anrede: es kann seyn, daß der Hund den Dachziegel auf dem Heuboden, um Licht zu bekommen,

Kommen, nicht aufgezogen hat, aber kann die Bestie nicht sagen, er hat es gethan, da ich einmal den Verdacht auf ihn geworfen habe?

Ich verstummte, Gegenvorstellung wollte ich nicht thun; ich war dazu nicht berechtigt, und würde tauben Ohren gepredigt haben

Ein Mensch, der beschuldigt worden, daß er auf einer fremden Mühle gemahlen, bewies seine Unschuld. Jochen war noch voller Verdruß über die Halsstarrigkeit des Dreschers, und hörte auf die vorsehende Sache gar nicht. Der Angeklagte war bereits entlassen, als jener frug: nun, was ist dann mit dem Kerl geworden? Er war unschuldig, er wiederete der Gerichtshalter. Das nenne ich einfältig, versetzte Jochen, klingelte den Gerichtsdiener und befahl, den Angeklagten, der der Bruder einer Magd sey, die kürzlich wegen gewisser Zumuthungen, wovon es aber natürlicherweise hieß, als Diebin, den Dienst verlassen hatte, umzurufen, und ihn in den Thurm zu bringen; denn er habe allerdings in der Zwangmühle nicht gemahlen.

Um denen noch gegenwärtigen Parteyen wenigstens vor diesmal durch meine Gegenwart zu dienen, suchte ich den theuren Mann von der Gerichtsstube zu entfernen, und sicherte mich auf die Art vor die vierte Gelegenheit, herznagenden Kummer zu bekommen.

Als der Gerichtshalter zu Tische kam, war die erste Frage: nun, wie ist denn der Dieb bestraft? Er steht zwey Stunden am Pranger, und ist in dreytägige Gefängnißstrafe kondemniert; denn — Hier unterbrach ihn der Vorgesezte, und meinte: ist denn dies auch eine Strafe zu nennen? Wenn ich noch oben war, kam er ohn vier Wochen Gefängniß nicht weg. Der Gerichtshalter schwieg, und

und bemühetete sich, den kummervollen Bissen Brodt, den er eben im Munde hatte, vollends hinunter zu würgen. Glücklicherweise, denn es ist gewiß keine leichte Sache, leitete ich das Gespräch von allen, was auf Justiz führen kann, ab, und rettete auf die Art den guten Gerichtshalter von weitem Vorwürfen.

Noch ehe ich das Vergnügen haben konnte, ohne Verletzung des Wohlstandes meinen Rückweg anzutreten, kam ein benachbarter Pächter zu unserer Gesellschaft. Diesem sollte und mußte nun durchaus ein Exempel von dem weitreichenden Arm unsers gemeinschaftlichen Wirthes gegeben werden. Er gebrauchte also den Vorwand, uns seinen schönen Garten zu zeigen, und da wir auf diesem Wege die Dienern vorbegehen mußten, und der Diener eben gegenwärtig war, frug Jochen mit paterlicher Stimme: Die Schurken sitzen doch noch alle im Loch? Ja, liebwerthester Herr Amtmann! Nun so sagt dem Rohldieb, ich wollte ihm vor diesmal die weitere Strafe schenken.

Hilf Himmel! dachte ich, eben der ist es ja, den der Gerichtshalter angeblich nicht streng genug bestraft hatte, und den nur höchsten Falls der Gesetzgeber begnadigen konnte, und machte mich aus dem Staube, ehe noch ein anderer Besuch sich einfand; da denn in Ermangelung eines Verbrechers wohl gar, um gros zu thun, in Gnaden beschlossen worden wäre, mich, der ich meinen Unwillen vielleicht auf der Strich lesen ließ, mit Klang und Sang über die Grenze bringen zu lassen.

Ich will gern, liebster Freund, auf alles, was Sie mich fragen, antworten, aber mit Fragen, von Art der neulich aufgeworfenen, verschonen Sie mich künftig.

B

Man

Man sieht bey deren Beantwortung zu sehr, wie viele, der gesunden Vernunft und der Menschheit entgegenstehende Einrichtungen, noch immer öffentliche Vergünstigung haben, und dies ist ein trauriger Anblick. Ich breche also ab, lasse den Vorhang über viele aus einer so sonderbaren Verfassung entspringende Ausschweifungen mit Vergnügen fallen, und schliesse mit wenigen Anmerkungen.

Der Justizpächter wird nach seinem Pachtkontrakt als der eigentliche Richter angesehen, und der Gerichtshalter sollte nach der gesunden Vernunft doch derjenige seyn, von dem der Unterthan den ersten Rechtsauspruch erwartet. Gesezt nun, und dieser Fall mag sich eben so oft zutragen, als selten er offenbar wird, daß Menschlichkeiten bey Verabhandlung der Gerichtshändel unterlaufen, so fragt sich: wer wird gestraft, der Pächter oder der Gerichtshalter? Entscheiden Sie für diesen oder für jenen, so finden Sie allemal Widersprüche, die nicht so leicht zu heben sind, als man denkt.

Ferner werden Sie sagen, kann denn der Gerichtshalter nicht seiner Pflicht treu bleiben, und wer heißt es ihm, nach der Pfeiffe des Pächters zu tanzen?

Ich beziehe mich hierunter auf das obgesagte, und will Ihnen statt weiterer Antwort einen Fall erzählen, in welchem es möglich war, daß der Gerichtshalter that, was er vor Gott und Menschen verantworten konnte, und doch geschah es nicht, und was noch mehr ist, der Gerichtshalter war unschuldig daran, daß es nicht geschah. Ein Mann, der Amt und Brodt bereits hatte, hatte seine Gründe, warum er wenigstens auf eine Zeitlang einem Pächter die Freude machte, daß er sagen konnte, der Mann sey
sehr

sein Gerichtshalter. Dieser lehrte sich an das, was sein anmaßlicher Chef sagte, im mindesten nicht er entschied die Streitigkeiten der Parthenen nach Pflicht und Gewissen. Eben so erstattete er die von dem Gerichtsherrn erfordernten Berichte, setzte sich über das Maulhängen des Pächters weg, und that sich darauf recht was zu gute, einem Mann die Stränge zu halten, der von Natur unbändig war. Dies trieb er verschiedene Jahre. Beide heile blieben zu jedermanns Bewunderung in dem besten Vernehmen, und der Gerichtshalter hatte weiter keine Beschwerde als die, daß die Resolutionen der höheren Instanzen denen erstatteten Berichten oft entgegen waren, und in jenen doch auf den Bericht Bezug genommen worden.

Von ohngefehr kam er dahinter, daß der Gerichtschreiber, der das Brodt des Justizpächters aß, die Berichte abgefästermassen nicht hatte rein schreiben dürfen, und es fand sich, daß zwischen der Vollstreckung seiner Bescheide, und deren Ertheilung zum öftern eine große Kluft in der Mäße befestigt gewesen war, daß, wenn er den Rücken gewandt, binnen denen Wochen, ehe er zu Hegung eines Gerichtstags wieder eingetroffen, denen Sachen ganz andere Wendungen gegeben, und die darüber sprechenden Akta ihm nie wieder vorgelegt worden.

Hier war der Zeitpunkt, werden Sie denken, daß der Gerichtshalter Anzeige des Vorfalls höheren Orts that; allein, er that es nicht, trug aus bewegenden Ursachen Bedenken, der Kasse die Schelle anzuhängen, legte seinen Stab nieder, und vier Betrachtungen, die er während der Zeit, als er beregte Gerichtshalterstelle annoch hatte, zu machen pflegte, will ich Ihnen, weil sie so ganz zum gegenwärtigen Vorwurf dienen, zum besten geben.

Nichts

Nichts ist mir mehr bey der Sache zuwider, hat er mir zum öftern gesagt, als erstlich, daß alle eingehende Schriften und Briefe zur Erbrechung des Wächters kommen. Oft trägt er sie Wochenlang bey sich herum, verpoltert auch wohl auf noch längere Zeit, was von schleuniger Ausfertigung ist, und ich habe oft von andern Leuten gehört, was in dieser und jener Sache eingegangen, ehe ich es zu Gesicht bekommen, aus welcher Schwachhaftigkeit denn mehr als einmal kein geringer Schade erwuchs.

Zweitens, dauert mich die gerichtliche Glaubwürdigkeit, als welche bey einer solchen Einrichtung gar sehr ins Gedränge kömmt, ungemeyn. Der Mann, dem man oft ohne Bedenken sein eignes Todesurtheil zur Genehmigung mittelst Unterschrift vorlesen könnte, und der von gerichtlichen Verhandlungen weder Begriffe hat, noch zu allen Zeiten dabey gegenwärtig ist, ertheilet Zeugnisse, beglaubiget Abschriften, unterschreibt Urkunden, erstattet Berichte, ertheilet Bescheide, und weis zuweilen warlich nicht, wohin er eigentlich den wichtigen Nahmen setzen soll. Genau betrachtet, so läßt sich in Wahrheit alles das sehr bezweifeln, was seine Glaubwürdigkeit von der Unterschrift eines Mannes hernimmt, der nicht wuste, was er schrieb, nicht gegenwärtig war, als die Materialien zur Ausfertigung aufgenommen wurden; und kann nicht, wenn auch der Gerichtshalter es nicht thut, der Gerichtsdiener oder ein anderer Bedienter sich leichtlich des Gerichtsfiegels bemächtigen, es unter ein falsches Dokument drucken, und dies dem Mann, der nicht weis was er unterschreibt, zur Unterschrift vorlegen?

Drittens bemerkte gedachter mein Freund, daß er auffer der Gerichtshalterstelle, wobey er die Verfassung

fassung zu tadeln so sehr gedrungen war, andere Gerichtshaltereyen hatte, bey welchen er dem Pächter als Untergeben nicht angesehen werden konnte. Es ist ein himmelweiter Unterschied, sagte er, unter meinen Ausarbeitungen in jenem oder in diesem Amte. In jenem kann ich ohnindglich mit Lust arbeiten, und was ich in diesem ausfertige, unterschreibe ich, folglich wage ich bey meinen Vorgesetzten Zutrauen oder Misstrauen auf meine eigene Person. Hat aber der Pächter sich der Unterschrift unterzogen, so ist das Schlimmste, daß der Gerichtsherr ihn auch für den Verfasser hält; und welcher Pfau wird sich mit Vergnügen die besten Spiegelfedern ausrauben, um sie in den müßigen Schwanz einer Krähe zu stecken?

Viertens sind verschiedene Gerichtsunterthanen aus mancherley nichtswürdigen Gründen lieblinge des Pächters. Diese drücken ihren Mitunterthan nach der Schwierigkeit, und werden sie desfalls belangt, so verhindert der Pächter entweder die Anmeldung der Klage, oder er steht dem Beklagten im Verhöre bey, oder er ändert die Ausführung dessen, was der Gerichtshalter verfügt hat, ab, und wenn Beschwerden höheren Orts angebracht werden, läßt er entweder den pflichtmäßigen Bericht des Gerichtshalters, dem die vorgefallene Abänderung unbekannt ist, abgehen, oder er läßt nach Beständen der Umstände durch den Aktuar einen Bericht anfertigen, wie er ihn haben will. Und diese vierte Bemerkung enthält denn zugleich den noch schuldigen Beweis, daß auch der Gerichtsunterthan es miszubrauchen pflegt, wenn die Gerichte verpachtet sind.

Sehen Sie sich nun, liebster Freund, einen Mann zum Beispiel vor, der als ein Selbstständiger Gerichtshalter betrachtet werden kann, und ver-
gleichen

gleichen ihn mit einem von dem Oekonomiebeamten abhängenden Sklaven, so werden Sie finden, daß man hrey ganz verschiedene Leute vor sich hat, deren Verschiedenheit von dem stärksten Einfluß auf ihre im Grunde gemeinschaftlichen Geschäfte ist. Letzterer thut, was er thut, ungern, sein Geist ist nicht frey, die Ehre ist nicht sein, die Schande wird doch immer getheilt, und was er nicht thun muß, das unterläßt er. Ersterer dagegen weis, zu dem was er ausserzaget, muß er seinen Nahmen hergeben, ihm also ist Ruhm und Schimpf nicht gleichgültig, mithin scheuet er auch keine Officialarbeiten, wozu er keine Aufforderung vor sich hat. Denn doppelt ist die Ehre aus eigenem Antrieb sich einem mühsamen Geschäft unterzogen zu haben. Selten gestatten es andere Umstände, dem vom Pächter abhängenden Gerichtshalter seine eigene Haushaltung anzufangen, und wer will gern die Gehülfin eines Mannes seyn, dessen Brodt durch den Wink des Pächters verschwinden kann, mithin bleibt ein solcher Gerichtshalter nur immer in der Lage, worinn er als ein Nierling anzusehen ist, und entweder die erste beste Gelegenheit zur andernweitern Beförderung ergreift, oder wenn sich diese nicht findet, verdrossen, unzufrieden, laß und träge wird.

In einem bekannten Lande wurden Knall und Fall die Gerichtshalter unabhängig von denen Pächtern gemacht. Der Landesherr wagte hierbey einen wichtigen Ausfall seiner Einnahmen, zumal da ihm vorgespiegelt ward, als würde zu denen Aemtern künfftig sich kein annehmlicher Pächter finden.

So ökonomisch er sonst denkt, so opferte er doch dormalen seinen Vortheil dem allgemeinen Besten schlechterdings auf, gieng von dem gefaßten Vor-

faß

satz nicht ab, und kein einziges Amt ist unbesezt geblieben.

Dieser Landesherr ist in allen seinen Handlungen mustermäßig, nicht selten ahmt man ihm blindlings nach, und doch hat sein Beispiel diejenigen, deren Länder unter der Justizverpachtung noch seufzen, noch nicht zur Nachahmung gereizet.

Ihr Landesvater, Freund! ist es nach dem Urtheil eines jeden Vernünftigen werth, den Erdkreis zu beherrschen, und mit Vergnügen nimmt er dem Unterthan drückende Bürden ab, er kann es also unmöglich wissen, wie es in Absicht der Justizverwaltung in seinem Lande einer Abänderung so sehr bedarf. Schade ist es, daß Sie als ein Geistlicher, mithin als ein Laie in dieser Sache zu betrachten sind, sonst trauete ich es Ihrem feuervollen Patriotismus zu, diesem gutdenkendem Herrn eine Schilderung von der Lage der Sache zu machen. Ich bin uneigennützig bey der Angelegenheit, aber ich bin in jüngern Jahren in der Wiege, deren Läufe ich gern abgebrochen zu sehen wünschte gewiegt, und spreche also aus Erfahrung.

Dies, und daß selbst daraus, wenn der Pächter den Gerichtsfrohn anzunehmen und wegzujagen berechtigt ist, die größten Unordnungen und Verwirrungen nicht selten zu entstehen pflegen, bemerke ich zum Schluß, und versichere Hochachtungsvoll zu seyn

Ihr

N.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the paper's texture and a large dark stain in the lower center.

mc



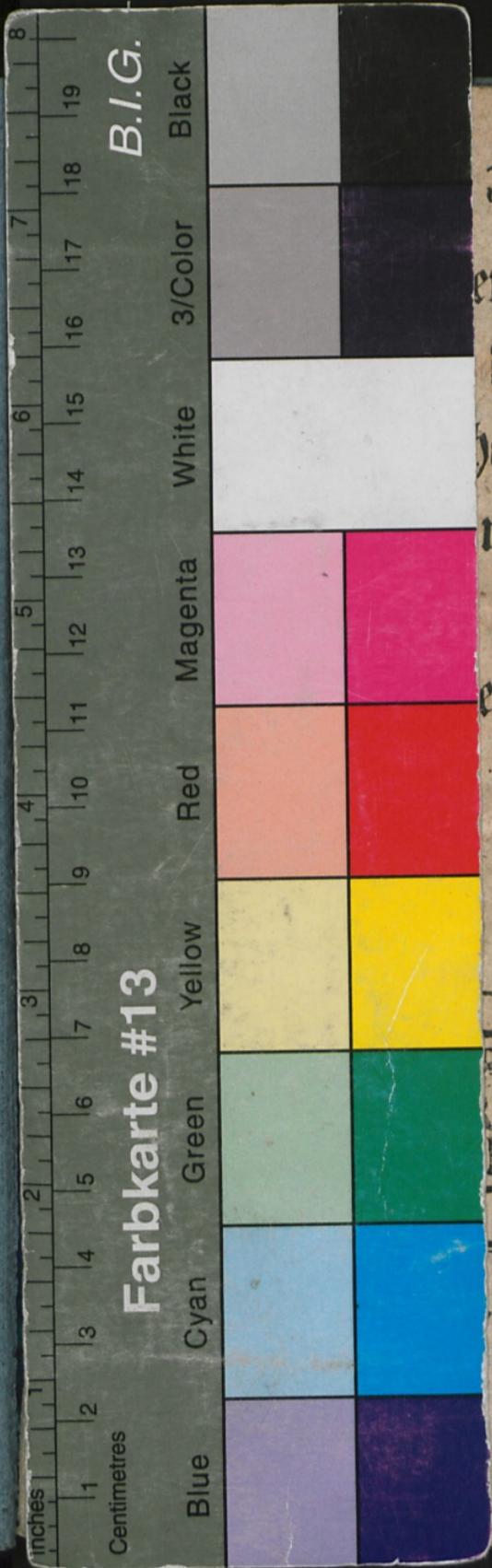
Ko 1942

V. 15

ULB Halle
005 713 463

3





B.I.G.

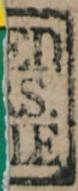
Farbkarte #13

Centimetres

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Frage:

er Gerichtz
dem Genez
hes in Pacht
nicht schickz
das er be
eamten



Gelehrten.

